

Die Würde der Tiere und die Gesetze der Menschen

Von der „Würde“ der Tiere zu sprechen und daraus möglicherweise Rechte der Tiere in Bezug auf die Gesetzgebung abzuleiten, ist eine Provokation, und zwar in doppelter Hinsicht: zum einen gegenüber dem Lebensstil unserer Gesellschaft, zu dem es gehört, dass Tiere industriell zu „Fleischware“ verarbeitet werden; zum anderen gegenüber dem Weltbild unserer Gesellschaft, in dem Würde und daraus resultierende Rechte nur für den Menschen vorgesehen sind. Unser Thema ist also brisant und wirft Fragen auf, die im Mainstream des naturwissenschaftlich-technischen Zeitalters meist untergehen.

In keiner Epoche der Menschheit wurde so vielen Tieren so viel Leid zugefügt wie in unseren Tagen.

Denken Sie zum Beispiel an die Massentierställe, in denen die Opfer der modernen Fleisch-, Milch- und Eierindustrie auf so engem Raum zusammengepfercht sind, dass sie sich aus Angst und Aggression gegenseitig angreifen: Die Schweine beißen sich Ohren und Schwänze ab, die Hühner rupfen sich gegenseitig die Federn aus und hacken sich blutig. Die Legehennen vegetieren in Käfigen, deren Böden kleiner als ein DIN A4-Blatt sind. Um die Aggressionen der Tiere in den Griff zu bekommen, vergrößert man nicht etwa die Ställe, sondern bricht den Schweinen die Eckzähne aus und schneidet den Hähnen ein Zehenglied ab.

Oder denken Sie an den Leidensweg der Tiere zum Schlachthof – quer durch Europa per LKW und per Schiff. Viele Tiere kommen mit Knochenbrüchen, Augenverletzungen und Blutergüssen am Zielort an. Hunderttausende sterben bereits vorher vor Stress und Todesangst – allein in Deutschland rund eine halbe Million.

Die Folter in den Tierställen und die Qual der Tiertransporte mündet dann in die Barbarei der Schlachthöfe. Unbeschreibliche Angst scheint die Opfer zu erfassen, wenn sie sehen, wie ihre Artgenossen unter Bolzenschüssen zusammenbrechen. Sie stocken immer wieder und schreien, doch die Nachkommenden drängen nach vorn; oft misslingt die Betäubung mit den Elektrozangen, und die Tiere wachen wieder auf und werden bei vollem Bewusstsein geschlachtet, entblutet und zerteilt.

Nicht zu vergessen die Torturen der Tiere in den Laboratorien der Wissenschaft. Man macht sie krank, um Medikamente oder Kosmetika zu testen, man operiert, transplantiert und amputiert, man injiziert Gifte direkt in die Bauchhöhle, in die Augen oder in die Lunge.

Die geschilderten Grausamkeiten stellen nicht etwa seltene Exzesse dar, sondern gehören zum Alltag des Lebens und Sterbens der Tiere. Auch wenn die Gesetze unnötige Qualen verbieten - wie z.B. betäubungsloses Schlachten oder Tierversuche ohne triftigen Grund -, das meiste geschieht erlaubterweise, und der Rest passiert einfach, weil die staatlichen Kontrollen zu großzügig sind oder weil die Grausamkeiten betriebsbedingt einfach passieren, wenn möglichst viel Fleisch möglichst billig produziert werden soll. Die meisten Verbraucher verdrängen, aus welcher Hölle die Hähnchen oder Steaks kommen, die auf ihren Tellern liegen. Man nimmt ihre blutige Vorgeschichte hin, weil die betroffenen Tiere eben Nutztiere und Nutztiere eben Schlachttiere sind, die dafür leben und sterben, um vom Menschen verspeist zu werden. Das war schon immer so, und das soll nach der Mehrheit der Zeitgenossen auch weiterhin so bleiben.

Damit sind wir beim zweiten Konfliktpunkt unseres Themas: der Tradition und dem Weltbild der westlichen Kultur, die dazu führten und es erlauben, dass wir so mit den Tieren umgehen.

Das so genannte christliche Abendland hatte von jeher für Tiere wenig übrig. Der Kirchenlehrer der Antike, Aurelius Augustinus (354-430), der in seinen „Bekenntnissen“ seinen Schöpfer mit heißem Herzen pries, schrieb über seine Mitgeschöpfe kühl: „Aus ihren Schreien können wir ersehen, dass Tiere qualvoll sterben; aber das tangiert den Menschen nicht, denn das Tier entbehrt einer vernünftigen Seele und ist deshalb nicht mit uns durch eine gemeinsame Natur verbunden.“ Und Thomas von Aquin, der 900 Jahre später lebte (1224-1274) und zum einflussreichsten Kirchentheologen aller Zeiten wurde, warnt ausdrücklich davor, Tiere zu lieben und mit ihnen Freundschaft zu schließen, weil Tiere „irrationale Lebewesen“ seien, die keine unsterbliche Seele hätten. Sein Gedankengut findet sich bis heute im amtlichen Katechismus der katholischen Kirche. Die Tierliebe eines Franz von Assisi (1182-1226) blieb Episode.

Auch von der Philosophie kam keine Hilfe für die Tiere. Sie fühlte sich jahrhundertlang als „Magd der Theologie“. Und im 17. Jahrhundert spitzte René Descartes (1596-1650) die auf den Menschen zentrierte Weltbetrachtung noch zu - mit seinem berühmten "cogito, ergo sum". Der Geist reduziert sich auf das Gehirn des Menschen und der Rest der Welt ist Materie; ein Tier ist nichts anderes als ein Automat, den Descartes mit einem „Uhrwerk aus Rädern und Federn“ vergleicht. Dieses mechanistische Weltbild feierte in der Folgezeit Triumphe im Verein mit der aufkommenden Naturwissenschaft, verlor aber das Leben von Natur und Tieren aus den Augen. Sie waren nur mehr Forschungsobjekte des menschlichen Geistes, der sich die Natur unterwirft und sie naturwissenschaftlich bezwingt, wie es

Francis Bacon (1561-1626), ein weiterer Protagonist aus der Zeit propagierte.

Aus dem Dualismus von Geist und Natur entwickelte ein Jahrhundert später Immanuel Kant (1724-1804) seine Sittenlehre und den damit verbundenen Begriff der Menschenwürde, der bis heute prägend wirkt. Eigenwert und Würde kommen nur einem Individuum zu, das als vernünftiges Wesen autonom ist und sich ein Sittengesetz geben kann, das dem Gesetz aller vernünftigen Wesen entspricht, die sich gegenseitig als Selbstzweck anerkennen und nie als Mittel zum Zweck gebrauchen. Die Autonomie des Menschen als sittliches Wesen gibt ihm seinen unbedingten, unvergleichlichen Wert und ist der Grund seiner Würde. Wörtlich schreibt er: „Also ist Sittlichkeit und die Menschheit, sofern sie derselben fähig ist, dasjenige, was allein Würde hat.“

Damit wurde die Kluft zwischen Mensch und Tier noch größer. Die Würde eines Individuums wird in unserer Vernunftnatur gesehen, und diese Natur wird nur dem Menschen zugesprochen.

Aus der einmaligen Würde des Menschen entspringen seine einmaligen Rechte. In diesem Sinne heißt es in Art.1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1948: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“ Und in Art.1 des deutschen Grundgesetzes von 1949 konstatiert der Verfassungsgeber: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“

Es ist eine fast tragisch anmutende Weichenstellung der abendländischen Geistesgeschichte, dass der nach höchster Ethik strebende Königsberger Philosoph die Würde eines Lebewesens und die daraus resultierenden Rechte nur für die Menschen entwickelte und damit wesentlich dazu beitrug, dass von

„Tierwürde“ und „Tierrechten“ bis vor kurzem keine Rede war. Die Anthropozentrik dieser Weltanschauung war ein wesentlicher Grund dafür, dass sich unsere naturwissenschaftlich-technische Zivilisation nicht *mit* der Natur, sondern *gegen* sie entwickelte. Die Elemente, Mineralien, Pflanzen und Tiere wurden nicht als Partner, sondern als Ressourcen behandelt, die man unbegrenzt ausbeutete - die Tropenwälder, die Meere, die Bodenschätze und nicht zuletzt die Tierwelt, die im Dschungel zum Opfer von Großwildjägern wurde und in den reichen Ländern zum Opfer der industriellen Fleischproduktion. Inzwischen rebelliert die Natur gegen das Freibeutertum des Menschen, am schärfsten durch die Veränderung des Erdklimas, aber auch durch die Häufung von Krankheit und Seuchen bei Menschen und Tieren. Die brennenden Scheiterhaufen während der BSE-Krise und die millionenfache Vernichtung von krankheitsverdächtigem Geflügel sind Flammenzeichen an der Wand. Die Frage nach der richtigen Ethik muss neu gestellt werden. Sie wurde seinerzeit unter Ausklammerung der Natur beantwortet. Diese Antwort erwies sich offensichtlich als falsch. Also müssen wir eine neue Lebensordnung finden, in der der Mensch sich bewusst wird, dass die Erde keinen gewalttätigen Alleinherrscher duldet, sondern Kooperation des Menschen mit seiner Mitwelt verlangt.

Im Sinne dieses längst überfälligen Paradigmenwechsels werden seit einigen Jahrzehnten immer wieder ethische Forderungen nach einer grundlegenden Neubestimmung des Verhältnisses von Mensch und Tier laut.

Am spektakulärsten wurden sie zunächst von dem australischen Philosophen Peter Singer erhoben, der 1975 durch sein Buch mit dem programmatischen Titel „Liberation of Animals“ die internationale Szene betrat. Er versucht, die bestehenden Barrieren zwischen Mensch und Tier durch das Prinzip der

Gleichheit zu überwinden. Wenn wir dieses Prinzip „als eine vernünftige moralische Basis für unsere Beziehungen zu den Mitgliedern unserer Gattung“ akzeptieren, dann sind wir „auch verpflichtet, es als eine vernünftige moralische Basis für unsere Beziehungen zu denen außerhalb unserer Gattung anzuerkennen - den nichtmenschlichen Lebewesen“. Dabei setzt dies nicht Gleichheit der Fähigkeiten von Menschen und Tieren voraus; es geht um die gleiche Behandlung der jeweils betroffenen Interessen. Die Interessen der Tiere, die es gebieten, in unsere Interessenabwägung einbezogen zu werden, gründen vor allem in ihrer Leidensfähigkeit. Singer stützt sein Postulat auf die berühmte Frage des englischen Philosophen Jeremy Bentham (1748-1832), worin denn die „unüberwindliche Trennlinie“ zwischen Menschen und Tieren bestehe: „Ist es die Fähigkeit zu denken oder vielleicht die Fähigkeit zu sprechen? Aber ein ausgewachsenes Pferd oder ein Hund sind unvergleichlich vernünftiger und mitteilbarer Lebewesen als ein Kind, das erst einen Tag, eine Woche oder selbst einen Monat alt ist. Doch selbst vorausgesetzt, sie wären anders, was würde es ausmachen? Die Frage ist nicht: Können sie denken? Oder: Können sie sprechen? Sondern: Können sie leiden?“ So wenig es von der Rasse eines Menschen abhängig sein kann, ob ich sein Leiden berücksichtige, so wenig kann es von der Gattung eines Lebewesens abhängig sein, ob man sein Interesse, nicht zu leiden, berücksichtigt oder nicht.

Wer nur die menschlichen Interessen berücksichtigt und die Leiden anderer ausklammert, stellt allein auf die Spezies ab, weshalb Singer das Wort „Speziesismus“ kreiert. Das Prinzip gleicher Rücksichtnahme auf gleiche oder ähnliche Interessen gilt vielmehr über alle Gattungen hinweg. Es bedeutet nicht Gleichmacherei: „In manchen Situationen wird ein Individuum der einen Spezies mehr leiden als ein Individuum einer anderen, weshalb wir dann dem größeren Leiden Vorrang geben

müssen.“ Ein markantes Beispiel ist die Nutzung von Tieren als Nahrung aus der industrialisierten Fleischproduktion. Wenn Fleischessen keine Voraussetzung für Gesundheit und hohes Alter ist, sondern im Wesentlichen dem Genuss dient, wiegt das Interesse des Fleischessers gering gegenüber den Interessen der Schweine und Rinder, die in der Massentierhaltung leiden. Das Prinzip der gleichen Interessenabwägung gestattet es nicht, die größeren Interessen der Tiere, nicht ein Leben lang eingesperrt und geschunden zu werden, den kleineren Interessen des Menschen, ein Steak zu genießen, zu opfern.

Diese Interessenabwägung führt freilich noch nicht zu einem *Recht* nichtmenschlicher Lebewesen, nicht getötet zu werden. Dieser Frage geht Singer in der Weise nach, dass er den Begriff „Person“ nicht nur auf die menschliche Gattung, sondern auf alle Lebewesen bezieht, die sich ihrer „Entität bewusst“ sind, die Vergangenheit und Zukunft kennen und fähig sind, Wünsche hinsichtlich ihrer eigenen Zukunft zu haben. Soweit dies auf Tiere zutrifft, räumt er diesen ein Recht auf Leben ein, wie es menschlichen Personen zukommt.

Mag auch vieles umstritten sein: Was bleibt, ist, dass er den anthropozentrischen Standpunkt nachhaltig in Frage stellt, indem er uns lehrt, dass wir bei allen Tieren deren Leidensfähigkeit zu berücksichtigen haben und bei den höheren Tieren deren personähnliches Bewusstsein. Daraus folgert Singer am Ende: „Auf der Ebene der praktischen moralischen Grundsätze wäre es jedenfalls besser, auf das Töten von Tieren zu Nahrungszwecken völlig zu verzichten, außer es wäre notwendig zum Überleben. Töten wir Tiere zu Nahrungszwecken, so betrachten wir sie als Objekte, mit denen wir tun können, was wir wollen. Ihr Leben zählt dann wenig gegenüber unseren Bedürfnissen...

Der zweite internationale Anstoß, den moralischen Status der Tiere neu zu bestimmen, erfolgte durch den amerikanischen Philosophen Tom Regan. In seinem 1984 erschienenen Hauptwerk mit dem Titel „The case for animal rights“ legt er ein philosophisch ausgewogenes Konzept vor, in dessen Rahmen er den höherentwickelten Tieren sowohl Eigenwert als auch eigene Rechte zuspricht. Dabei verbindet er bei seinen Überlegungen ethische Intuition mit rationalen Schlussfolgerungen.

Der gesunde Menschenverstand, unser Sprachgebrauch und das Verhalten der Tiere legen uns nahe, ihnen Bewusstsein zuzusprechen, Wahrnehmungen, Wünsche, Gedächtnis, Zukunftsvorstellungen und ähnliche Fähigkeiten mehr, die dem menschlichen Bewusstsein nahe kommen. Jedenfalls für die Säugetiere nimmt Regan dies an. Aufgrund dieses ihres emotionalen Lebens kommt den Tieren ein „inhärenter Wert“ zu. Tiere, die aufgrund der genannten seelischen Eigenschaften Eigenwert besitzen, bezeichnet Regan als „Subjekte eines Lebens“, denn es handelt sich um Lebewesen, die ihr individuell erlebtes Wohlergehen haben, die ein Empfinden von ihrer Identität haben und deren Leben über die Zeit hinweg für sie gut oder schlecht verlaufen kann.

Alle Individuen der Säugetierspezies besitzen diesen Subjektstatus, unabhängig von den konkreten Eigenschaften und Fähigkeiten des einzelnen Tieres - ebenso wie die Menschenwürde jedem Mitglied der Spezies Homo sapiens zukommt, unabhängig davon, ob er als Säugling oder geistig Behinderter in der Lage ist, seine Menschenwürde voll zu entfalten. Dabei haben alle Individuen mit Eigenwert das Recht, dass dieser Wert respektiert wird, gleich, ob diese Individuen der menschlichen Spezies oder der Gattung der Säugetiere zugehören.

Das Recht auf den Respekt des Eigenwerts beinhaltet, dass einem solchen Lebewesen grundsätzlich kein Schaden zugefügt werden darf. Die schlimmste Schadenszufügung besteht in der Beendigung des Lebens, weil wir die „Subjekte des Lebens“ ihrer Zukunftschancen berauben und ihren Eigenwert durch Tötung missachten.

Im Gegensatz zu Singer setzt Regan nicht bei den Interessen, sondern bei deren Trägern an und spricht ihnen ein unverbrüchliches, individuelles, subjektives Recht auf Achtung ihres Wohlbefindens und ihres Lebens zu. Dabei bleibt weder die Würde des Menschen auf der Strecke, noch wird sie gleichmacherisch auf einen Teil der nichtmenschlichen Lebewesen übertragen, sondern es wird der jeweilige Eigenwert, bestimmt durch die wesenseigenen Verhaltensweisen, zum Gegenstand moralischer Rechte, die es bei Tieren ebenso wie bei Menschen verbieten, sie nicht als Selbstzweck, sondern nur als Mittel zu behandeln.

Wer würde da nicht an Immanuel Kant denken? Er konnte diese Brücke zwischen Mensch und Tier allerdings nicht beschreiten, weil er seine Ethik ausschließlich auf die sittliche Autonomie der reinen Vernunft stützen wollte, weil er die Einbeziehung der Natur in seinen ethischen Erkenntnisprozess als Unsicherheitsfaktor betrachtete.

Um sich aus der anthropozentrischen Enge Kants zu befreien und ihre verheerenden Folgen für das Verhältnis des Menschen zur Natur zu überwinden, bedarf es freilich weiterer Anstrengungen. Sie erfolgten in jüngster Zeit vor allem durch den deutschen Philosophen Klaus-Michael Meyer-Abich. In seinem 1997 erschienenen Hauptwerk mit dem Titel „Praktische Naturphilosophie“ setzt er der Kopfgeburt einer Philosophie der „Selbst-Sicherheit“ eine Ethik des „menschlichen Mitseins“ mit

der Natur entgegen. Der Mensch lässt sich nicht ohne die Natur erklären. Durch die Naturgeschichte ist er geworden, was er ist. Und wenn wir die ethische Frage stellen, wie wir leben sollen, können wir sie nicht ohne die uns umgebende und die in uns zur Gestalt gewordene Natur beantworten. Sie sagt uns, wer wir sind, und daraus können wir erschließen, was wir sollen.

Im Mitgefühl mit Pflanzen und Tieren erfahren wir die ursprüngliche Verwandtschaft aller Lebewesen aus der gemeinsamen Naturgeschichte. Jedes Lebewesen ist als Teil des Ganzen eine Individuation des Lebens. Alle Lebewesen sind gleichermaßen naturgemäß und ihrer jeweiligen Natur nach zu behandeln. Zu dieser Natur gehört es, dass alle Lebewesen danach streben, „auf die bestmögliche Weise das zu sein, wofür sie ihrer Natur nach gut sind.“ Aus dem Gleichheitsprinzip ergibt sich unter anderem, dass auf die Leidensfähigkeit eines Tieres die gleiche Rücksicht zu nehmen ist, wie auf die eines Menschen. Zu berücksichtigen ist des weiteren, dass alle Tiere Interessen und Wünsche haben, entsprechend ihrer Art zu leben. Außerdem ruht die Achtungspflicht gegenüber unseren Mitlebewesen auf der Einsicht, dass wir alles, was wir sind, anderen schulden, sowohl im Rahmen der Abstammungsgeschichte als auch in unserem heutigen Mitsein. Der Mensch wäre ohne die Tiere nicht entstanden und nicht überlebensfähig. Wir müssen alle Naturentitäten so behandeln, „dass in der Natur alles zu seinem Recht komme.“ Jedes Lebewesen ist Teil einer Gemeinschaft der Natur und besitzt als solches einen Eigenwert. Da der Eigenwert aller Wesen aus der selben Quelle stammt, nämlich der Naturgeschichte, kommt er allen Naturentitäten zu und ist bei ihrer Behandlung je nach ihrer Eigenart zu achten. Aus dem naturgeschichtlichen Zusammenhang, in den Mensch und Natur eingebunden sind, resultiert die Würde des Gewordenen.

Das sind einige der wichtigsten Mosaiksteine einer Tierethik, die sich im Gesamtwerk Meyer-Abichs verstreut finden. Welche praktischen Konsequenzen ergeben sich daraus für die Behandlung der Tiere? Wenn wir auf deren Interessen und Wünsche, naturgemäß zu leben, in gleicher Weise Rücksicht nehmen müssen wie auf die Interessen und Wünsche der Menschen, verbietet sich die Peinigung der Tiere in der Massentierhaltung. Wörtlich schreibt Meyer-Abich: „Wenn wir es mit der Würde der Kreatur ernst meinen, sollten wir ihres Schutzes zunächst einmal dort gedenken, wo fast jeder Bürger der Industriegesellschaften sie mehrmals täglich selbst verletzt, nämlich beim Essen.“ Und weiter: „Die Tierquälerei kommt mit auf den Tisch, wenn Fleisch aus der Massentierhaltung gegessen wird.“

Die letzte Konsequenz zieht Meyer-Abich freilich nicht: Zwar verstärkt der Eigenwert die Forderung, das Tier in seinem natürlichen Verlangen zu respektieren; aber es darf dennoch getötet werden.

Versucht man die Grundgedanken Singers, Regans und Meyer-Abichs, die für die heutige Diskussion einer Neubestimmung des Mensch-Tier-Verhältnisses repräsentativ sind, zusammenzufassen, so ergibt sich stichwortartig folgendes Bild: Erstens: Tiere sind leidensfähige Wesen, die Interessen und Bedürfnisse haben, die zum Teil ähnlich sind wie die menschlichen Grundbedürfnisse. Zweitens: Soweit diese Ähnlichkeit besteht, verlangt das Gleichheitsprinzip, dass wir tierische Interessen ebenso respektieren wie ähnliche menschliche Interessen. Drittens: Tiere haben einen Eigenwert, der sich für Singer und Regan aus ihrem Bewusstsein ergibt, während bei Meyer-Abich die Verwandtschaft zwischen Tier und Mensch eine zusätzliche Rolle spielt. Singer spricht von Tier-„Personen“, Regan von „Subjekten eines Lebens“. Beide leiten daraus Rechte der Tiere auf artgemäße Behandlung und den Schutz ihres Lebens ab,

weshalb es sich verbietet, sie zu Nahrungszwecken zu töten. Meyer-Abich spricht von der Würde der Tiere und leitet daraus Rechte der Tiere ab, die zwar die Massentierhaltung verbieten, aber nicht das Töten der Tiere nach einem tiergemäßen Leben zum Zwecke der Ernährung der Menschen. Wir sehen also, die Grundgedanken überschneiden sich zum Teil, aber die Ergebnisse gehen in dem zentralen Punkt der Tiertötung auseinander. Wer hat recht?

Sollen Postulate nach mehr oder weniger weitreichenden Eigenrechten der Tiere nicht aussichtslose Appelle bleiben, ist jedenfalls zu klären, inwieweit sie mit dem herkömmlichen ethischen Denken kompatibel und inwieweit sie rechtspolitisch umsetzbar sind.

In philosophischer Hinsicht verringert sich die auf den ersten Blick naheliegende Spannungslage beträchtlich, wenn man berücksichtigt, dass die postulierte Rechtsgleichheit zwischen Menschen und Tieren nicht bedeutet, dass in jedem Fall Leben gleich Leben ist. Regan erläutert dies an seinem berühmten Beispiel des überfüllten Rettungsbootes, in dem sich einige Menschen und ein großer Hund befinden. Das Boot kann vor dem Untergehen nur bewahrt werden, wenn einer der Insassen über Bord geworfen wird und stirbt. Zum Bedauern aller Tierfreunde und zur Beruhigung aller Anthropozentriker wirft Regan den Hund über Bord - sicherlich schweren Herzens, aber mit der Rechtfertigung, dass der Schaden, den der Tod für ein Individuum mit sich bringt, im Verlust von dessen Lebensmöglichkeiten besteht und dass diese beim Menschen weit größer sind als bei einem Hund. Im Kollisionsfall müsse der Wert des Lebens verschiedener Individuen abgewogen werden und das an Erlebnismöglichkeiten ärmere Individuum dem Individuum mit dem weiteren Lebenshorizont und mit dem damit einhergehenden höheren Lebenswert geopfert werden. Die herkömmliche Wertehierarchie,

die vom Primat des Menschen ausgeht, bleibt also unangetastet, wenn es zum Konfliktfall kommt. Kein Konfliktfall sei es allerdings, wenn der Mensch ein Tier töten will, um es zu verspeisen, obwohl er sich auch anderweitig ernähren könnte; deshalb gehe insofern das Grundrecht des Tieres auf Leben dem bloßen Interesse des Menschen, möglichst genüsslich zu leben, vor. Eine ähnliche Abwägung stellten wir, wie schon erwähnt, auch bei Singer fest, der die Tötung von Tieren zu Nahrungszwecken verurteilt, es sei denn, sie wäre notwendig zum Überleben des Menschen.

Auch der Umstand, dass Tiere meist keine Verantwortung übernehmen und autonome Entscheidungen treffen können, ist philosophisch kein Hindernis, ihnen Rechte zuzusprechen: Zwar kann nach der anthropozentrischen Rechtskonzeption ein Rechtssubjekt nur ein Wesen sein, das zugleich ein Pflichtsubjekt sein kann, das sich also seiner Pflichten bewusst sein und sie erfüllen kann. Der deutsche Philosoph Leonhard Nelson (1882-1927) hat gegenüber der auf Kant zurückgehenden Symmetrie von Rechten und Pflichten bereits Anfang des vorigen Jahrhunderts darauf aufmerksam gemacht, dass für ein Rechtssubjekt weniger konstitutiv ist als für ein Pflichtsubjekt, nämlich lediglich die Möglichkeit, Interessen zu haben, die verletzt werden können. Daran anschließend entwickelt Nelson eine über den kategorischen Imperativ Kants hinausgehende Maxime: „Handle nie so, dass du nicht auch in deine Handlungsweise einwilligen könntest, wenn die Interessen der von deiner Handlung Betroffenen auch deine eigenen wären.“ Der Philosoph stellt in Erweiterung des Rechtskonzepts Kants nicht mehr auf die vernunftgesteuerte Person als alleinigen Rechtsträger ab, sondern bezieht auch jedes nur interessengesteuerte Individuum ein. Insofern hat er bereits vieles vorweggenommen, was in der heutigen Diskussion eine Rolle spielt. Alle Interessenträger sind nach Nelson gleichzeitig auch Per-

sonen. Sodann stellt er fest: „Jede Person hat als solche mit jeder anderen die gleiche Würde.“ Daraus leitet er ihr subjektives Recht auf Achtung ihrer Interessen ab.

Auch bei Nelsons Werttheorie bleibt der Primat des Menschen unangetastet. Er stellt ausdrücklich fest: „Es gibt kein allgemeines, philosophisch begründetes Gebot, unsere Interessen unter allen Umständen dem der Tiere hintanzusetzen... So kann es sehr wohl erlaubt sein, das Interesse eines Tieres zu verletzen, wenn sonst ein überwiegendes Interesse unsererseits verletzt würde... Das gilt folgerichtig auch für den Fall, dass es nicht möglich ist, das Interesse am eigenen Leben oder an der Erhaltung der eigenen geistigen und körperlichen Kräfte anders zu wahren, als durch die Vernichtung eines Tierlebens.“

Als Zwischenergebnis unseres Exkurses zur Verträglichkeit der neuen Tierethik mit der herkömmlichen Anthropozentrik bleibt somit festzuhalten: Erstens: Rechte der Tiere zu Lasten der Menschen stellen keinen Widerspruch zur Rechte- und Pflichten-Symmetrie der herkömmlichen Ethik dar. Nelsons Konzept, dass jeder personhafte Interessenträger auch Rechtsträger sein kann, auf dessen Interessen genauso Rücksicht zu nehmen ist wie auf die eigenen, ist eine systemgerechte Brücke für die Ansätze Singers und Regans. Zweitens: Es gibt gewichtige ethische Gründe, den Tieren nicht nur ein Recht auf tiergerechte Behandlung, sondern ein Grundrecht auf Leben zuzuschreiben, wobei im Konfliktfall das Überlebensrecht des Menschen höherwertig bleibt.

Von dieser philosophischen Plattform aus wollen wir uns nun noch der Frage zuwenden, wie sich die ethisch postulierte Tierwürde und die daraus resultierenden Tierrechte zur gegenwärtigen Rechtsordnung verhalten und inwieweit rechtspoli-

tischer Handlungsbedarf besteht, um dem moralischen Status der Tiere gesetzgeberisch Rechnung zu tragen.

Wenn ein ethisches Recht auch juristisch fassbar werden soll, muss es einklagbar sein, d.h. der Rechtsinhaber muss entweder selbst oder, wenn er dies nicht kann, durch einen Vormund oder einen anderen gesetzlichen Vertreter die Verletzung seines Rechts vor Gericht rügen und Unterlassung erzwingen können. Für die Tiere ist dies bislang nicht vorgesehen. Auch wenn es z.B. in § 1 des deutschen Tierschutzgesetzes heißt: „Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.“ Es handelt sich ersichtlich um eine Schutzverpflichtung des Menschen, ohne dass den Tieren ein Recht auf diesen Schutz eingeräumt wird. Wie sich dieses Defizit für den Tierschutz auswirkt, sei an zwei Fallbeispielen aufgezeigt:

Erster Fall: Vor rund 15 Jahren kam es in der Nordsee zu einem massenhaften Robbensterben. Die Behörden hatten mehrere Genehmigungen erteilt, Abfallstoffe in das Meer einzubringen bzw. Abfallstoffe auf hoher See zu verbrennen. Daraufhin riefen eine Reihe von Natur- und Umweltschutzverbänden das Verwaltungsgericht Hamburg an, um die Aktion zu stoppen. Sie stellten ihren Antrag "im Namen der Seehunde der Nordsee". Die Seehunde und ihre Beschützer hatten keine Chance: Das Gericht stellte fest, dass die Antragsteller Tiere seien und sich als solche nicht an dem Gerichtsverfahren beteiligen könnten. In ihren Rechten könnten nur Menschen verletzt werden. Und daran ändere auch das Tierschutzgesetz nichts, das den Schutz der Tiere als Mitgeschöpfe vorsehe. Dieser Schutz sei nur als sittliche Pflicht des Menschen, nicht aber als Recht dieser Geschöpfe selbst ausgeformt. Träger von Rechten könne allein

der Mensch sein, weil nur ihm die besondere Personenwürde eigen sei, wie das Gericht in voller Übereinstimmung mit herkömmlicher Anthropozentrik argumentiert. Die Robben durften weiter vergiftet werden.

Zweiter Fall: Im Dezember des Jahres 2000 beschloss die deutsche Bundesregierung, 400.000 gesunde Rinder zu töten und zu verbrennen. Infolge der BSE-Krise war zu wenig Rindfleisch konsumiert worden, die Preise waren gefallen und Hunderttausende von Rindern standen in den Ställen, kerngesund, aber an ihrem Fleisch war niemand mehr interessiert. Also entschied man, die überzähligen Rinder „vom Markt zu nehmen“, wie dies in der Bürokratensprache heißt. Eine solche vorsätzliche Vernichtungsaktion dürfte noch weniger als die beiläufige Vergiftung der Robben mit dem Schutzziel des Tierschutzgesetzes vereinbar sein. Der in § 1 genannte Zweck des Gesetzes, Tiere als „Mitgeschöpfe“ zu schützen und das gleichzeitige Verbot, sie nicht ohne „vernünftigen Grund“ zu töten, kommt der Anerkennung einer Tierwürde ziemlich nahe. Ist damit ein solches Massaker, das Tiere wie Ausschussware entsorgt, noch vereinbar? Ist „Marktbereinigung“ ein „vernünftiger Grund“, die so genannten Mitgeschöpfe zu töten?

Diese Fragen konnten nicht vor Gericht gebracht werden, weil Rinder - ebenso wie Robben - eben keine Rechtssubjekte sind, die klagen können, weshalb ihnen auch noch so schöne Bestimmungen des Tierschutzgesetzes nichts helfen, wenn sie von den Behörden nicht beachtet werden. Einige Tierfreunde zogen dennoch vor das zuständige Verwaltungsgericht und machten geltend, dass dieser Vandalismus nicht nur gegen die Würde der Tiere, sondern auch gegen die Würde des Menschen verstößt. Das Gericht entschied, dass eine solche Annahme der anthropozentrischen Ausrichtung der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes widerspreche.

Ebenso wenig wie sich die Robben und die Rinder dagegen wehren konnten, vergiftet und verbrannt zu werden, können sich Mäuse, Katzen und Affen dagegen wehren, wenn sie bei einem Tierversuch zu Tode gefoltert werden, der unter Verletzung der gesetzlichen Voraussetzungen genehmigt wurde. Niemand kann in Vertretung der Tiere dagegen Einspruch erheben. Und wenn Behörden es dulden, dass in der Geflügelwirtschaft so genannte Eintagsküken millionenfach vergast und zerhäckselt werden, weil man keine Verwendung für sie hat, kann ebenfalls niemand nachprüfen lassen, ob hier wirklich ein vernünftiger Grund zum Töten im Sinne des Tierschutzgesetzes vorliegt. Die Tiere sind rechtlos.

Nicht rechtlos sind hingegen die Massentierhalter, Viehhändler und Tierversuchsanstalten, wenn es darum geht, ihre Interessen durchzusetzen. Sie können sich gegenüber behördlichen Einschränkungen auf ihre Grundrechte der freien Berufsausübung und der Wissenschaftsfreiheit berufen, also auf Verfassungsrechte, während das Tierschutzgesetz nur einfaches Recht darstellt, das im Konfliktfall dem Grundrecht des Tierschutzes weichen muss. Auch hierfür zwei Beispiele:

Im Jahr 1994 versagte die Berliner Tierschutzbehörde die Genehmigung für einen Tierversuch, der vorsah, Affen von Geburt an ein Auge zuzunähen, über die Bindehaut eine schmerzhafte Kupferdrahtspule zu implantieren, Schrauben in ihre Schädel zu bohren und die Tiere mehrere Stunden lang mit dem Kopf auf einem so genannten Primatenstuhl zu fixieren. Die Behörde war der Auffassung, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für ein solch grausames Unterfangen nicht vorliegen, weil nicht nachgewiesen sei, ob ein solcher Versuch wissenschaftlich „unerlässlich“ sei. Der Wissenschaftler klagte und gewann den Prozess. Warum? Die Gerichte stellten fest, dass

das Grundrecht der Forschungsfreiheit das Prüfungsrecht der Behörde einschränke. Diese müsse sich bei der Prüfung darauf beschränken, ob die Darlegungen des Wissenschaftlers für die Bejahung der ethischen Vertretbarkeit seines Versuchs plausibel sind. Ein zwingender Beweis ist also nicht erforderlich.

Ein weiteres Beispiel für die Zurückdrängung von Tierschutzinteressen durch die Grundrechte der Tiernutzer stellt der Fall eines muslimischen Metzgers dar, dem die Genehmigung zum Schächten versagt wurde. Sie ist nach deutschem Tierschutzrecht nur zu erteilen, wenn zwingende Vorschriften einer Religionsgemeinschaft das betäubungslose Schlachten vorschreiben. Für den Islam verneinten Behörden und Gerichte über viele Jahre hin das Vorliegen dieser Voraussetzung, weil der Koran einem Moslem gestattet, im Ausland auch nicht geschächtetes Fleisch zu essen bzw. ganz auf Fleischnahrung zu verzichten. Im Jahr 2002 korrigierte das Bundesverfassungsgericht diese Rechtsprechung mit dem Hinweis, dass der muslimische Metzger in seiner Berufsfreiheit schwer beeinträchtigt wäre, wenn er sich auf den Verkauf von Fleisch nicht geschächteter Tiere umstellen müsste.

Das Urteil löste so großes Unbehagen aus, dass sich der deutsche Bundestag schließlich dazu bereitfand, endlich den Tierschutz neben dem Umweltschutz als Staatsziel in die Verfassung aufzunehmen. Damit wurden die Interessen der Tiere zu einem Verfassungswert, über den man nicht mehr so leicht wie bisher hinweggehen kann. Der nächste Prozess um eine Schächtungsgenehmigung, der bereits anhängig ist, wird vermutlich zum Nachteil des muslimischen Metzgers ausgehen. Und der Wissenschaftler aus Berlin wird seine Tierversuche nicht mehr mit leichter Hand begründen können, um eine Genehmigung hierfür zu erhalten.

Wenn man dem Schutz der Tiere wirklich Rechnung tragen will, darf man ihnen freilich nicht nur ein Staatsziel widmen, das sie nur mittelbar schützt, sondern muss ihnen grundrechtsähnliche Rechte zusprechen, die ein Treuhänder für sie einklagen kann und die mit den Grundrechten von Wissenschaftlern, Fleischproduzenten und Tiertransporteuren unmittelbar konkurrieren können. Wie könnten diese Tiergrundrechte aussehen?

Wollen wir die Tiere als Mitgeschöpfe ernst nehmen, müssen wir ihnen jedenfalls ein Recht auf Beachtung ihrer Tierwürde zubilligen, das sie vor dem Missbrauch als Versuchsobjekte bewahrt. Der Konflikt zwischen den in Versuchslabors malträtierten Affen, Hunden und Katzen einerseits und den Interessen von Medizin, Pharmaindustrie und "Grundlagenforschern" andererseits findet dann in Augenhöhe statt und zwingt dazu, endlich ernsthaft abzuwägen, ob das Leiden der Tiere in angemessenem Verhältnis zu dem daraus resultierenden Nutzen für die Menschen steht. Bei dieser Abwägung wird es auch eine Rolle spielen, ob es der "Würde des Menschen" entspricht, dass er für fragwürdige Versuche, deren Ergebnisse vielfach gar nicht auf den Menschen übertragbar sind, andere Lebewesen ihrer Würde beraubt.

Des Weiteren ist den Tieren ein Grundrecht auf ein artgerechtes Leben zu gewährleisten. Dann wird es endlich zur Verfassungsfrage, die vor Gericht gebracht werden kann, ob es weiterhin möglich ist, Millionen von Hühnern in Käfigen einzusperren, in denen sie sich gegenseitig blutig hacken, so dass man ihnen die Schnäbel abbrennt und Zehen abschneidet, damit sie überhaupt überleben können. Auch hier ist bei der Abwägung des Konflikts "die Würde des Menschen" gefragt, mit der eine solche Behandlung der Tiere unvereinbar ist - ebenso wie das Kastrieren junger Ferkel (ohne Betäubung), um den Fleischessern den Ebergeruch zu ersparen, oder die Aufzucht

von Schweinen in dunklen Ställen, um sie in Apathie zu versetzen und damit die Mast zu beschleunigen.

Die Eier- und Fleischproduzenten werden gegen solche Grundrechtsforderungen Sturm laufen, nachdem es einer verfehlten Landwirtschaftspolitik in den letzten Jahrzehnten gelungen ist, bäuerliche Klein- und Mittelstandsbetriebe zu vertreiben und durch Agrarfabriken zu ersetzen. Wollen wir uns ein für allemal dem Diktat einer industrialisierten Fleischproduktion beugen oder wollen wir aus dieser Sackgasse nicht nur um unserer Gesundheit willen, sondern auch aus Respekt vor dem Leben der Tiere wieder herauskommen? Nicht über Nacht und unter Inkaufnahme des wirtschaftlichen Zusammenbruchs einer arbeitsplatzträchtigen Branche, sondern durch einen allmählichen Übergang in einen friedfertigeren Umgang mit unseren Mitgeschöpfen.

Das gilt auch für das fundamentale Recht der Tiere auf Leben. So lange unsere Gesellschaft noch weitgehend auf Fleischgenuss fixiert ist, ist dieses Grundrecht der Tiere nur schrittweise realisierbar und deshalb nur unter dem Vorbehalt näherer gesetzlicher Regelungen zu verankern. Das Grundrecht würde zunächst die Überproduktion von Schlachttieren verbieten, die anschließend wieder zu Vernichtungsaktionen führt. Sodann müsste zur allmählichen Umsetzung des Lebensschutzes zu Gunsten der Tiere eine Umprogrammierung unserer Essgewohnheiten stattfinden. Wenn wir unseren Kindern, die nicht selten eine natürliche Abneigung gegen Fleischnahrung haben, nicht länger einreden: "Ihr müsst Fleisch essen, damit aus euch etwas wird", reduziert sich der Fleischverbrauch in der nachwachsenden Generation von selbst. Wenn wir die Gastronomie verpflichten, auf ihren Speisekarten zur Hälfte vegetarische Gerichte anzubieten, dann ändert sich allmählich unsere Esskultur.

Für diese Programmatik bliebe auch neben der Grundrechtsgewährleistung eine Staatszielbestimmung von Bedeutung. Wollte man mit ihr den aufgezeigten ethischen Forderungen in vollem Umfang Rechnung tragen, müsste sie nicht nur das Ziel, Tiere zu schützen und zu achten, enthalten, sondern auch das weiterführende Ziel, diese nicht mehr zu schlachten. Auf der Ebene des Rechts, das in der Regel nur das ethische Minimum enthält, ist dieses hohe Ideal gegenwärtig nicht durchsetzbar. Seine Befürworter sollten ein in diese Richtung weisendes Ziel, wonach Tiere zu schützen sind, dennoch nicht aufgeben. In der Schweizer Verfassung ist sogar schon von der „Würde der Kreatur“ die Rede. Solche Zielbestimmungen enthalten kein Verdikt des gegenwärtig praktizierten Fleischverzehrs, aber eine verfassungsrechtliche Tendenz zu dessen Reduzierung.

In der neben der Staatszielbestimmung in der Verfassung zu verortenden Grundrechtsgewährleistung zugunsten der Tiere könnte all dies mit folgender Formulierung berücksichtigt werden: "Jedes Wirbeltier hat ein Recht auf Achtung seiner Würde und auf Leben entsprechend seiner Art. Eingriffe sind nur aus dringenden Gründen des öffentlichen Interesses im Rahmen der Gesetze zulässig." Ob dieser Vorschlag rechtsdogmatisch haltbar und für die Rechtsanwendung praktikabel wäre, bedürfte noch gründlicher Untersuchung. Der erste der beiden Rechtssätze, in dem den Tieren ein Recht auf Würde und artgerechtes Leben als Grundrecht garantiert wird, würde wohl bedeuten, dass die heute praktizierte Massentierhaltung von Verfassungs wegen abgeschafft und durch eine artgerechte Tierhaltung ersetzt werden müsste. Der zweite Satz, wonach Eingriffe in das Leben der Tiere aus Gründen des öffentlichen Interesses zulässig sind, wäre das Regulativ zwischen einem absoluten Lebensschutz der Tiere und der relativen Bereitschaft einer karnivoren Gesellschaft, diesem Lebensschutz

Rechnung zu tragen. Je mehr Menschen vom Fleischessen Abstand nehmen, umso geringer wird das öffentliche Interesse an der Schlachtung von Tieren. Dass sich die Gesellschaft in diese Richtung bewegt, wird wiederum von dem Staatsziel Tierschutz intendiert - in Verbindung mit einer unablässigen Folge kleiner und größerer Schritte des Gesetzgebers, der dem Staatsziel durch Förderung vegetarischer Lebensweise Rechnung tragen müsste.

Manchem mag dies heute noch utopisch anmuten, doch die Zeit ist für einen solchen Evolutionsschritt reif. Die gegenwärtige Naturkrise drängt die Menschheit auch zu einer Neubestimmung ihres Verhältnisses zu den Tieren. Wer dabei an der Tötung von Tieren durch den Menschen festhalten will, weil auch Tiere sich gegenseitig töten, übersieht, dass sie dies aufgrund ihrer naturhaften Bindung tun, während der Mensch aufgrund seiner evolutionären Entwicklung davon frei ist, worauf wir normalerweise ja ganz besonders stolz sind. Zum ersten Mal tritt mit dem Homo sapiens eine Spezies auf, die frei darüber entscheiden kann, ob sie darauf verzichtet, andere Lebewesen zu verspeisen. Es war ein erster Schritt, dass im Lauf von Jahrhunderttausenden der Kannibalismus der Naturvölker abnahm und die Menschen aufhörten, sich gegenseitig aufzufressen. Jetzt wäre es an der Zeit, dass der Mensch den zweiten Schritt tut, indem er auch aufhört, Tiere zu verspeisen.

Das fordert ohne Zweifel altehrwürdige Traditionen heraus. Doch diese Herausforderung ist unvermeidbar, wenn kulturelle Wenden bevorstehen. So war es bei der Befreiung der Sklaven und der Gleichstellung der Schwarzen, bei der Aufhebung der Leibeigenschaft, bei der Gleichberechtigung der Geschlechter, und so ist es nunmehr bei der Anerkennung der Würde und des Schutzes nichtmenschlicher Lebewesen. Was heute noch unvorstellbar ist, wird morgen selbstverständlich. Zu Recht stellte

das abendländische Universalgenie Leonardo da Vinci fest: „Es wird die Zeit kommen, in welcher wir das Essen von Tieren ebenso verurteilen, wie wir heute den Kannibalismus verurteilen.“ Der Frieden mit der Natur, den wir so dringend brauchen, setzt den Frieden mit den Tieren voraus. Sie sind unsere Verwandten, die uns in der Entwicklungsgeschichte des Lebens vorausgingen. Sie wollen nicht von uns umgebracht werden, sondern schauen zu uns auf und wollen mit uns Freundschaft schließen. Jeder von uns kann zu dieser Freundschaft beitragen, indem er seine Verwandten nicht mehr aufisst. Ihr und unser Leben fließt aus dem selben göttlichen Urquell allen Lebens. Wir haben es nicht geschaffen und dürfen es deshalb auch nicht zerstören. Es ist derselbe Atem, der sie und uns durchströmt, der Odem Gottes.